

Achtung bei Probefahrtenkennzeichen – Zur missbräuchlichen Verwendung „blauer Tafel“

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Für Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen oder Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wird von den Zulassungsstellen der Versicherungsgesellschaften ein Probefahrtenkennzeichen (oft auch als „Probekennzeichen“ bezeichnet) ausgegeben. Diese blauen Kennzeichen sind nicht zu verwechseln mit den grünen Überstellungskennzeichen und dienen Kfz-Werkstätten meist dazu, im Rahmen des Betriebs diverse Fahrten zur Überprüfung oder Überstellung von Fahrzeugen durchzuführen. In § 45 KFG wird dazu genau definiert, für welche Zwecke die Verwendung der „blauen Tafel“ zulässig ist.

Zwei aktuelle OGH-Entscheidungen bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen ein Probefahrtenkennzeichen verwendet werden darf, eng auszulegen sind, und jede Benützung, die nicht von § 45 KFG gedeckt ist, eine missbräuchliche Verwendung darstellt:

In einer Entscheidung¹ ging es um einen Gebrauchtwagenhändler, der ein Probefahrtenkennzeichen verwendete, um sein Fahrzeug einem Kaufinteressenten vorzuführen. Der Gebrauchtwagenhändler war zwar mit dem Fahrzeug tatsächlich auf dem Weg zu einem Kaufinteressenten, hatte aber seine Ehefrau mitgenommen, um sie unterwegs bei ihrer Mutter abzusetzen. Im Rahmen der Fahrt kam es zu einem Unfall, aufgrund dessen der Haftpflichtversicherer Zahlungen tätigen musste. In der Folge klagte der Haftpflichtversicherer den Gebrauchtwagenhändler wegen gesetzwidriger Verwendung von Probekennzeichen, um sich zu regressieren. Die Klage war letztlich erfolgreich.

Der OGH stellte zwar klar, dass mit dem Hauptzweck einer Probefahrt durchaus auch untergeordnete Nebenzwecke verbunden werden können; so ist zB unschädlich, wenn anlässlich einer Probefahrt eine Toilette oder eine Tankstelle aufgesucht wird. Dient eine Fahrt aber zunächst den gesetzlich erlaubten Zwecken und wird dann eine reine Privatfahrt damit verbunden, liegt insgesamt eine Privatfahrt vor.

¹ OGH vom 02.07.2015, 7 Ob 81/15k.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

Achtung bei Probefahrtenkennzeichen – Zur missbräuchlichen Verwendung „blauer Taferl“

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

In der zweiten Entscheidung² ging es um die Überlassung von Probefahrtenkennzeichen an dritte Personen. Der Inhaber einer Werkstätte hatte einem Kunden, den er offenbar gut kannte, auf dessen Bitte hin ein Probefahrtenkennzeichen überlassen. Erneut kam es zu einem Unfall und auch in diesem Fall konnte sich der Versicherer erfolgreich regressieren. Jede echte Probefahrt muss gemäß § 45 KFG „im Rahmen des Geschäftsbetriebs“ erfolgen; werden die Kennzeichen aus Gefälligkeit weitergegeben, liegt eine missbräuchliche Verwendung vor.

Bei der Verwendung von Probefahrtenkennzeichen ist daher insgesamt Vorsicht geboten. Keinesfalls sollte man sich Probefahrtenkennzeichen „ausleihen“ oder damit Fahrten unternehmen, die nicht unzweifelhaft und ausschließlich Zwecken dienen, die im Rahmen des geschäftlichen Betriebs des Probekennzeicheninhabers (d.h. der Werkstätte) erfolgen.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

² OGH vom 09.04.2015, 7 Ob 47/15k.